

Stellungnahme

zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2015

I. Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat im November 2016 Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2015 geprüft. Der Prüfungsbericht ist hier am 24.2.2017 eingegangen.

II. Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen

Prüfungsergebnis 1

Keine Stellungnahme erforderlich

Prüfungsfeststellung 1

Die **Maßnahme 3** (Umgestaltung „Harburger Straße“; Planungsleistungen) wurde zweimal ausgeschrieben. Nachdem die erste Ausschreibung vom RPA beanstandet und das Verfahren aufgehoben wurde, wurden die neuen Ausschreibungsunterlagen mit dem RPA abgestimmt und von den drei Planungsbüros erneut Angebote eingeholt.

In dem erwähnten Vermerk vom 16.07.2015 wurden die Ausschlussgründe bzw. die Entscheidungsgründe für die Vergabe an das dann auch beauftragte Planungsbüro – aus Sicht der Verwaltung – nachvollziehbar dargelegt. Entscheidend für die Vergabe war auch, dass das Büro von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Verden akzeptiert wurde, weil die weitere Planung der Baumaßnahme ab Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) von der NLStBV übernommen wird und sie ebenfalls das Planungsbüro im weiteren beauftragt haben.

Durch die wiederholte Ausschreibung und die Ankündigung der NLStBV, die Fahrbahndecke der Harburger Straße auf der gesamten Länge zu erneuern und diese Maßnahme auch ohne Änderungswünsche der Stadt durchzuführen, wenn deren finanziellen Mittel nicht mehr verlängert werden, musste aufgrund der fortgeschrittenen Zeit eine Wertung der Angebote und Vergabe des Auftrages durch die Verwaltung erfolgen. Da der Auftrag einen Nettowert von unter 25.000 € hatte, konnte entsprechend Ziffer 4.3.1 der städtischen Vergaberichtlinien der Auftrag durch den Bgm. vergeben werden.

Ein wirtschaftlicher Schaden konnte nicht entstehen und ist nicht entstanden.

Zur **Maßnahme 5.4** muss insbesondere der zeitliche Faktor Beachtung finden, da es hier um eine Verpflichtung der Stadt handelt, 2 Jahrgängen der IGS nach den Sommerferien Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

In der Vorlage für den VA am 02.06.15 (liegt dem RPA vor) habe ich den Sachverhalt dieser Vergabe ausführlich erläutert mit dem Ergebnis, dass eine Vergabe nach Prüfung durch einen Fachanwalt an die beauftragte Firma vergaberechtssicher erfolgen kann.

Zur **Maßnahme Nr. 8** ist anzumerken, dass bei sämtlichen Angebotspositionen die Formulierung „Fabrikatsbeispiel ...xy.... oder gleichwertig“ hineingenommen wurde. Es wurde bei diesen Positionen selbstverständlich die Angabe des Angebotsfabrikates gefordert. Der vermeidbare Umstand, dass bei einer Beschreibung des Dachaufbaus oder bei im Kontext genannten Hilfsbaustoffen Fabrikatsbezeichnungen nicht ausgeschlossen wurden, stellt die Produktneutralität der Ausschreibung unserer Auffassung nach nicht substantziell in Frage.

Aus den genannten Gründen sind wir nach Abwägung aller Umstände zu der Auffassung gekommen, dass weder wettbewerbsrechtlich noch fachtechnisch ausreichend Gründe vorlagen, die Auftragsvergabe in der von uns vorgeschlagenen Weise aufzuheben.

Zur **Maßnahme 9** hat es eine Empfehlung des RPA auf Einbeziehung der Bedarfspositionen in die Auswertung nicht gegeben und ein solches Verfahren könnte das genannte Thema auch auf keinen Fall lösen. Die Erläuterung zur Vergabeprüfung bestand aus 9 Feststellungen und 4 Hinweisen. Wir sind in der Konsequenz der ‚Empfehlung Neuausschreibung‘ nicht gefolgt, weil wir das Risiko weiterer Wassereinträge höher bewertet haben als mögliche finanzielle Einbußen. Es bestand somit dringender Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Maßnahme Nr. 9 wurde bei der erneuten Vergabeprüfung am 4.5.2015 ein überaus günstiges Angebot eines fachlich fraglos hochkompetenten Dachdeckerbetriebes vorgelegt.

Die Beauftragung hat zu keinen finanziellen Einbußen geführt. Die Abrechnungssumme lag unterhalb der Auftragssumme. Die formalen Unzulänglichkeiten haben keine Auswirkungen gehabt. Im Ergebnis ist der Stadt kein finanzieller Schaden entstanden.

Prüfungsfeststellung 2

Der Fachanwalt wurde eingeschaltet zur Klärung der Frage, ob der unterlegene Bieter Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend machen kann und nicht etwa, um die Aussage des RPA zu überprüfen. Der Fachanwalt hat die Aussage des RPA in Bezug auf eine nicht produktneutrale Ausschreibung unterstellt und die Frage nicht erneut explizit geprüft. Zusammengefasst hier die Aussage des Fachanwalts:

„Es bleibt festzuhalten, dass das Vergabeverfahren aufgrund der nicht angebotsneutralen Ausschreibung an einem Fehler leidet. Ob daraufhin das Vergabeverfahren aufgehoben und ein erneutes Vergabeverfahren durchgeführt werden soll, liegt im Ermessen der Stadt Rotenburg. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Schulbetrieb der IGS am 3.9.2015 wieder aufgenommen werden muss, was gegen die Aufhebung des laufenden und die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens spricht.“

Prüfungsfeststellung 3

Hinsichtlich der Maßnahme 5.1.1 vermerkt das RPA, dass diese Vergabe nicht vor Auftragserteilung vorgelegt wurde und nicht dem öffentlichen Vergaberecht entsprach.

Dies kann nicht nachvollzogen werden, da ein Vergabevermerk in den Akten vorliegt, der ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren attestiert.

Hinsichtlich der Maßnahme 5.1.2 wurde nur ein Angebot am 25.02.14 eingeholt und der Auftrag frei vergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das RPA erst ab Sommer 2014 zwingend 3 Angebote bei freiberuflichen Leistungen eingefordert hat. Bis dahin war das Vorgehen rechtmäßig. Aufgrund der HOAI und der darin enthaltenen festen Honorarsätzen, wird ein Wettbewerb in diesem Bereich von vielen Beteiligten kritisch hinterfragt.

Hinsichtlich der Maßnahme 5.1.3 vermerkt das RPA, dass diese Vergabe nicht vor Auftragserteilung vorgelegt wurde und nicht dem öffentlichen Vergaberecht entsprach. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da ein Vergabevermerk in den Akten vorliegt, der ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren attestiert.

Hinsichtlich der Maßnahme 7.1.2 wurde nur ein Angebot für Vorplanungen bereits im Frühjahr 14 eingeholt und der Auftrag frei vergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das RPA erst ab Sommer 2014 zwingend 3 Angebote bei freiberuflichen Leistungen eingefordert hat. Bis dahin war das Vorgehen rechtmäßig. Der Auftragnehmer hat im Frühjahr mit Planungen begonnen. Als dann im Sommer der Gesamtauftrag vergeben wurde, war es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll Vergleichsangebote einzuholen.

Prüfungsergebnis 2

Keine Stellungnahme erforderlich

Prüfungsfeststellung 4

Eine Stellungnahme kann hierzu derzeit nicht erfolgen, weil der hierzu stellungnehmende Sachbearbeiter längerfristig erkrankt ist.

Prüfungsfeststellung 5

Siehe oben zu Prüfungsfeststellung 4

Prüfungsfeststellung 6

Entgegen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist der Stadt kein Schaden in Höhe von 6.072 € entstanden und konnte auch nicht entstehen.

Es wird vom RPA verkannt, dass bereits für die Erstellung des Förderantrages eine Detailplanung mit voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt werden muss. Nur auf Basis dieser Kostenschätzung und Bauvorplanung wird lt. den Förderbestimmungen auch ein Zuschuss gewährt, der sich sodann nach Bewilligung durch den Landkreis auf einen festgelegten Höchstbetrag beschränkt.

Dass sich im Rahmen des nach der Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn durchgeführten Vergabeverfahrens geänderte Änderungen an die Ausführung ergeben, konnte bei den Vorplanungen und der Antragsstellung für die Förderung nicht abgesehen werden.

Die Änderung an der Ausführung kann auch dahingestellt bleiben, weil auch bei einer Durchführung der Baumaßnahme entsprechend der Ursprungsplanung und ebenfalls

steigender Gesamtkosten die Fördersumme lt. Bewilligungsbescheid auf die Höchstsumme von 33.928 € beschränkt war.

Dies ergibt sich auch daraus, dass trotz des Antrages auf höhere Zuwendung vom 21.10.2016 nur die bewilligte Förderung in Höhe von 33.928 € tatsächlich ausgezahlt wurde.

Prüfungsfeststellung 7

Die fiktive Hochrechnung als Vergleich mit der Abrechnung des zweiten Bieters habe ich überprüft und komme tatsächlich zu einem Differenzbetrag - der allerdings bei 5.182,10 € liegt. Diese Mehrkosten hätten vermutlich oder möglicherweise in großen Teilen vermieden werden können. Die Baumaßnahme hätte dann allerdings 3 Monate später stattfinden müssen mit der Gefahr von weiteren Wassereinbrüchen.

Prüfungshinweis 1

Da der Auftrag zur Vermeidung weiterer Schäden sofort und ohne neue Ausschreibung vergeben werden musste, wird eine Erstattung durch die Eigenschadenversicherung nicht in Frage kommen. Es stelle sich auch die Frage, ob der Stadt überhaupt durch die Vergabe zum höheren Preis ein Schaden entstanden ist. Eine Neuausschreibung hätte sehr wahrscheinlich zu noch höheren Schäden durch Wassereinbrüche geführt.

Prüfungsergebnis 3

Keine Stellungnahme erforderlich

Prüfungsfeststellung 8

Die Prüfung der Leistung erforderte zum damaligen Zeitpunkt zusätzliche Zeit, so dass der Nachlass nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Prüfungsfeststellung 9

Siehe oben zu Prüfungsfeststellung 4

Prüfungsfeststellung 10

Zur Maßnahme 7.1.1 ist zu erläutern, dass der Vergabeterminplan mündlich abgesprochen wurde, da eine Abwicklung der Baumaßnahmen ansonsten überhaupt nicht durchzuführen gewesen wäre. Die anderen angesprochenen Grundleistungen wurden zwar nicht explizit erbracht, nach Abwicklung der Maßnahme stellte sich heraus, dass die Kostenberechnung mit der Kostenschätzung übereinstimmt. Daher wurde das Büro entsprechend honoriert.

Prüfungshinweis 2

Der Prüfhinweis 2 zur Maßnahme 7.1.1 stellt eine europaweite Ausschreibung in den Raum. Gemäß der Kostenschätzung war dies jedoch nicht notwendig und hiernach wurde ein Angebot eingeholt, was zum damaligen Zeitpunkt auch aus Sicht des RPA eine übliche Vorgehensweise war. Maßgeblich für die Ermittlung des Nettohonorars ist die Kostenschätzung. Hiernach wurde der Schwellenwert nicht erreicht.

Prüfungsfeststellung 11

Die Schlussrechnungsfreigabe von ATG hinsichtlich der Maßnahme 7.1.2 wurde nicht um die LPH 9 gekürzt, das entspricht einer Bruttosumme von 1.555,09 €. Dies erfolgte nach Rücksprache mit dem Fachplaner, da diese dadurch auf eine Rechnungsstellung für zusätzliche Leistungen fachliche Unterstützung bei der Planung Drainageleitung an der Turnhalle durch die Stadt verzichtet. Die städtische Architektin ist sich sicher, dass die LPH 9 auch erbracht wird, da die Stadt in weiteren Projekten mit ATG zusammenarbeitet. Durch diese mündliche Absprache hat die Stadt einen wirtschaftlichen Vorteil von ca. 10 Fachplanerstunden erlangt, d.h. von über 800 €.

Prüfungsfeststellung 12

Hinsichtlich der Maßnahme 7.1.3 wurden 3 Angebote eingeholt und an den günstigsten Bieter vergeben. Unbeachtlich der nicht vorgelegten Vergabe, ist damit nicht von vorne herein von einem nicht wirtschaftlichen Vorgehen auszugehen.

Es wurden alle notwendigen Bewehrungs- und Schalpläne und auch Stahlstützen von den Tragwerksplanern KTC 7.1.3 gefertigt. Dies wurde von der Stadt dem RPA auch so mitgeteilt. Diese wurde dem vom Landkreis Rotenburg bestimmten Prüfer zur Prüfung vorgelegt, der nachfolgende Prüfbericht erging auch an den Landkreis Rotenburg.

Die Originalpläne wurden hier leider nicht gefunden, die zu der Zeit zuständige Sachbearbeiterin ist langzeiterkrankt und noch nicht wieder genesen.

Prüfungshinweis 3

Zum Prüfhinweis 3 bezogen auf die Maßnahme 7.1.3 ist zu erwähnen, dass die Stadt Rotenburg unabhängig von der Samtgemeinde Zeven Aufträge vergibt und demnach Grundleistungen abgefragt hat, die Zeven nicht wollte. Eine entsprechende Honorierung ist daher nicht unwirtschaftlich. Im Übrigen sieht die HOAI viele Grundleistungen vor, die im Einzelnen eventuell nicht notwendig sind. Wenn ein Planer ein Vorhaben bearbeitet, muss er in der Regel diese Zwischenschritte bearbeiten, um zum Endergebnis zu kommen. Diese Erarbeitung muss hierbei nicht zwingend dokumentiert werden.

Prüfungsfeststellung 13

Siehe hierzu Stellungnahme unter Prüfungsfeststellung 1; vom RPA wird in diesem Zusammenhang verkannt, dass die in den städtischen Vergaberichtlinien genannten Wertgrenzen sämtlichst Nettobeträge sind, also keine Mehrwertsteuer beinhalten. Im Prüfungsbericht des RPA werden hingegen ausschließlich Bruttobeträge angeführt.

Prüfungsfeststellung 14

Hinsichtlich der Maßnahme 5.1.2 wurde nur ein Angebot am 25.02.14 eingeholt und der Auftrag frei vergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das RPA erst ab Sommer 2014 zwingend 3 Angebote bei freiberuflichen Leistungen eingefordert hat. Bis dahin war das Vorgehen rechtmäßig. Aufgrund der HOAI und der darin enthaltenen festen Honorarsätzen, wird ein Wettbewerb in diesem Bereich von vielen Beteiligten kritisch hinterfragt. Im Ergebnis hat die Stadt die Vergabe fälschlicherweise nicht dem RPA vorgelegt. Die Stadt hätte jedoch auf eine Genehmigung vertrauen können, was den

Beschluss und die Vergabe heilt. Die Wirtschaftlichkeit ist darüber hinaus nicht in Frage zu stellen.

Prüfungsfeststellung 15

Bei dieser Maßnahme wird auf die ausführliche Stellungnahme zur Prüfungsfeststellung 1 verwiesen.

Prüfungsfeststellung 16

Bei dieser Maßnahme wird auf die ausführliche Stellungnahme zur Prüfungsfeststellung 12 verwiesen. Die Stadt konnte von einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren ausgehen. Ein fehlerhaftes Verhalten des Bürgermeisters kann daher m.E. nicht unterstellt werden.

Prüfungsfeststellung 17

Der Stadt ist dadurch aber kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Prüfungsfeststellung 18

Wegen möglicher weiterer Wassereinbrüche war dringender Handlungsbedarf geboten. Deshalb erfolgt die Vergabe auch ohne Zustimmung des RPA.

III. Schlussbemerkungen

Bei allem Respekt vor den vom Rechnungsprüfungsamt angeführten Vergabemängeln muss jedoch festgestellt werden, dass der Stadt durch die fehlerhaften Vergaben kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Zudem sind die Vergabevorschriften teilweise sehr komplex in der Anwendung und Umsetzung. Pragmatisches Handeln in Zeiten von Arbeits- und Zeitdruck sollte daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Natürlich muss dabei aber immer auf die Wirtschaftlichkeit geachtet werden. Lediglich formale Verstöße führen auch nicht automatisch zu einer Unwirtschaftlichkeit bzw. zu einem wirtschaftlichen Schaden. Die Darstellung des RPA in den Tabellen 3.1 bis 3.3 bezüglich der Wirtschaftlichkeit kann somit nicht unwidersprochen bleiben. Das RPA hat auch keine Tatsachen aufgeführt, die diese These belegen. Auch von Seiten des Wettbewerbs wurden keine Verstöße gegen die Vergabevorschriften bemängelt.

Alle im Vergabebereich handelnden Personen sind von mir zwischenzeitlich sensibilisiert und angewiesen worden, künftig strikt die Einhaltung der Vergabevorschriften und insbesondere auch die Anzeige- und Vorlagepflichten zu beachten.

Dass die angeforderten Unterlagen teilweise unvollständig und erst auf schriftliche Nachfrage nachgereicht wurden, ist der Tatsache geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung die betroffenen Stellen sehr unter Arbeitsdruck standen und beteiligte Personen krankheitsbedingt nicht anwesend waren. Hierfür sollte auch Verständnis aufgebracht werden (Anmerkung zu den Ausführungen des RPA auf Seite 2 letzter Absatz im Prüfbericht).

gez. Andreas Weber
Andreas Weber